

	Selbst erstellte Bilder und Videos	Selbst erstellte Bilder und Videos (ohne die Verwendung von fremden Bildern) können grundsätzlich frei veröffentlicht werden.
	Tierbilder	Tiere werden grundsätzlich vor dem Gesetz wie Sachen behandelt. Wenn die Tierbilder selbst erstellt wurden, bestehen keine Bedenken. Das gilt auch bei fremden Tieren.
	„Link teilen“ bei deaktivierter Bildvorschaufunktion	Die Miniaturbilder lassen sich zumeist deaktivieren. Der verbleibende Link ist unproblematisch. Achtung: dies ist bei Facebook derzeit nicht möglich, wenn zu einem bestehenden Beitrag ein Link kommentiert wird!
	Zitate gem. § 51 UrhG	Zitate sind in den Grenzen des §51 UrhG möglich. Achtung: gefordert wird jedoch ein spezifischer Zitatzzweck! Sobald eine urheberrechtliche Schöpfungshöhe erreicht ist, ist die Zustimmung des Urhebers erforderlich. Je länger und individueller z.B. ein Vorschautext ist, desto eher ist dies der Fall.
	Bildzitat	Nur, wenn es notwendig ist, um die eigene Schöpfung zu unterstützen und eine Verlinkung oder Beschreibung hierfür nicht ausreicht.
	Amtliche Werke	Gesetze, Urteile, Verordnungen sind nicht urheberrechtlich geschützt.
	Produkt-, Katalog-, Avatar- oder Profilbilder	Selbst erstellte Produkt-, Katalog-, Avatar- oder Profilbilder können grundsätzlich frei veröffentlicht werden. Bei fremden Bildern muss von einem urheberrechtlichen Schutz ausgegangen werden.
	Inhalte von Seiten mit Share-Buttons teilen	Hier wird zumeist von einer Zustimmung des Seitenbetreibers auszugehen sein. Achtung: Wenn dieser jedoch bereits unrechtmäßig Werke verwendet, macht der Verwender sich diese zu Eigen! Folge: hohes Abmahnrisiko
	„Enge“ Privatsphäreinstellungen	Kontraproduktiv zum Werbeeffect. Zudem kann hierdurch lediglich das Risiko entdeckt zu werden minimiert werden.
	„ausländische“ Inhalte	Eigentlich muss hiervon auch abgeraten werden, auch wenn „Fair-Use“-Regeln in einigen Fällen das Teilen über Social Media legitimieren.
	Fremde rechtsverletzende Inhalte	Für Fremde, d.h. von Dritten gepostete Inhalte, sind Sie nur dann haftbar, wenn nach Kenntnisaufnahme des Verstoßes nicht unverzüglich Abhilfe geschaffen wird.
	Nicht selbst erstellte Fotos oder Videos	Fremde Fotos oder Videos dürfen ohne die Zustimmung des Rechteinhabers nicht öffentlich zugänglich gemacht oder verbreitet werden.
	Nicht selbst erstellte Zeichnungen und Grafiken	Hier muss man sich fragen: Hätte ein Dritter das Bild auf Grund einer Beschreibung genau so gemacht? Wenn nein, muss man von einem urheberrechtlichen Schutz ausgehen.
	Stadtpläne	Stadtpläne genießen ganz überwiegend urheberrechtlichen Schutz
	Bilder die andere Personen zum Gegenstand haben	Wenn diese abgebildeten Personen einer entsprechenden Verwertung nicht zugestimmt haben. Dies gilt auch bei selbst erstellten Bildern!
	Bilder von Mitarbeitern	Auch Bilder von Mitarbeitern dürfen ohne entsprechende Erlaubnis nicht öffentlich zugänglich gemacht werden.
	Bilder von Prominenten	Auch Prominenten steht grundsätzlich ein Recht am eigenen Bild zu; zudem sind diese Bilder zumeist von einem Dritten (= Urheber) erstellt, so dass dessen Zustimmung erforderlich ist.
	Verbreitung rechtswidriger Aussagen	Unwahre Tatsachen, Beleidigungen oder andere Rechtsverletzungen sind zu unterlassen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn im Wege des Mobbing herabsetzende Bilder eines Dritten in die eigene Facebook Pinnwand eingestellt werden.
	Texte, Zitate	Auch von der Veröffentlichung von Zitaten ohne spezifischen Zitatzzweck (s.o.) ist dringend abzuraten.
	Gedichte, Romane	Frei verwendet werden dürfen nur Gedichte von Dichtern, die seit mindestens 70 Jahren tot sind.
	Songtexte, Buchausschnitte, o.ä.	Songtexte sind als Sprachwerke nach § 2 UrhG geschützt, wenn sie eine persönliche und geistige Schöpfung darstellen.
	Bedienungsanleitungen	Auch eine Bedienungsanleitung kann u.U. urheberrechtsfähig sein, wenn nicht nur der tatsächliche Ablauf wörtlich wiedergegeben wird.
	Videos von Konzerten, Theateraufführungen oder Kinofilmen	In den meisten AGB von Konzertveranstaltern finden sich entsprechende Klauseln, dass Mitschnitte nur nach entsprechender Genehmigung erlaubt sind.
	Screenshots	Auch Screenshots von Bildern, Videos, Stadtplänen, Zeichnungen, Grafiken oder Texten sind zu unterlassen, wenn die entsprechenden Rechte nicht vorliegen.
	Stockfotos	Die meisten Stockfotoverzeichnisse, wie beispielsweise Fotolia schließen eine Unterlizenz in Ihren AGB aus. Insofern ist die Nutzung z.B. bei Facebook damit ausgeschlossen.
	Cover von Musikstücken, „Betzen“ von Musik	Insbesondere dann, wenn bekannte Stücke nachgespielt / „betanz“ werden und somit normalerweise Lizenzgebühren für die Interpreten anfallen würden. Achtung hier können zudem GEMA-Gebühren anfallen!
Marken /Designs/Geschmacksmuster	Verletzt der geteilte Inhalt fremde Markenrechte, kann das Teilen eine neue Markenverletzung darstellen. Zudem genießen Markenlogos ganz überwiegend urheberrechtlichen/markenrechtlichen Schutz.	

Bilder © Do Ra - Fotolia.com